

Förderrichtlinie der Gemeinde Moorrege zur Pflanzung von heimischen Baumarten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 beschlossen, dass Anpflanzen von standortgerechten und heimischen Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild einfügen, zu fördern.

Zur Klarstellung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2018 wird diese Richtlinie erlassen.

1. Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt von heimischen Baumarten im Gemeindegebiet Moorrege. Um die biologische Vielfalt zu erhalten, ist aus Sicht des Naturschutzes die Verwendung heimischer Pflanzen von großer Bedeutung.

Die Gemeinde Moorrege gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss zur Förderung von heimischen Baumneupflanzungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Gebiet der Gemeinde Moorrege, im Rahmen der durch die Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel.

2. Fördergrundsätze

Ziel ist es, durch die Förderung das Anpflanzen von heimischen Baumarten im Gemeindegebiet anzuregen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Empfänger der Zuwendung

Förderberechtigt sind alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Moorrege Flächen mit heimischen Bäumen anpflanzen möchten.

4. Antragsstellung und Verfahren

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der bestehende Vordruck zu verwenden. Antragsformulare können im Amt Geest und Marsch Südholstein eingeholt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Moorrege, oder im Amt Geest und Marsch Südholstein einzureichen.
- (2) Gefördert werden Neuanpflanzungen standortgerechter und heimischer Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild einfügen.
Heimisch werden Pflanzen genannt, die in dem das eigene Land betreffend, dazu gehörend, in der Heimat vorhanden, von dort stammend, einheimisch betreffenden Gebiet der Gemeinde Moorrege natürlicherweise vorkommen (Indigene). Sie sind von den nicht heimischen Arten abzugrenzen, die aufgrund direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in das gemeindliche Gebiet gelangt sind.

Die Gemeinde Moorrege kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise etc. verlangen.

- (3) Die Zuwendungen werden als **einmaliger Zuschuss pro Baum oder eines Kalenderjahres/ Baum** gewährt. Es gilt der Höchstzuschuss **von 50,00 EUR brutto** innerhalb von **xxx Jahr/n je Baum**. Die Förderung beträgt 50 % der Kosten eines angepflanzten Baumes, maximal 50,00 EUR **pro Baum/ pro Antrag**.
- (4) Die Neupflanzung darf den Festsetzungen eines Bebauungsplanes und den gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts nicht widersprechen.
- (5) Die Anpflanzung ist auf Dauer anzulegen und muss im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens **fünf** Jahre bestehen bleiben. Die Gemeinde Moorrege behält sich vor, Zuschüsse **nebst Zinsen zurückzufordern**, wenn dieser für andere Zwecke als für die bewilligten Maßnahme verwendet wurden oder wenn der Baum innerhalb eines Zeitraumes von weniger als **5** Jahren gefällt wurde.

5. Bewilligungsverfahren

Über jeden Antrag wird im Rahmen der Richtlinie und der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel entschieden.

Über die Entscheidung, ob ein Zuschuss gezahlt wird, wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der Zuschuss wird nicht im Voraus gezahlt.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er ist zurückzahlen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Moorrege, den

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister
gez.